



Brüssel, den 3. Februar 2017
(OR. fr)

11528/96
DCL 1

ETS 45
CODEC 658

FREIGABE

des Dokuments 11528/96 CONFIDENTIEL

vom 11. November 1996

Neuer Status: Öffentlich zugänglich

Betr.: Gemeinsamer Standpunkt (EG) Nr. 39/96 des Rates vom 17. Juni 1996 im Hinblick auf den Erlass der Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 93/16/EWG zur Erleichterung der Freizügigkeit für Ärzte und zur gegenseitigen Anerkennung ihrer Diplome, Prüfungszeugnisse und sonstigen Befähigungs nachweise
- Ergebnis der zweiten Lesung im Europäischen Parlament

Die Delegationen erhalten in der Anlage die freigegebene Fassung des obengenannten Dokuments.

Der Wortlaut dieses Dokuments ist mit dem der vorherigen Fassung identisch.

Interinstitutionelles Dossier
Nr. 94/0305 (COD)

11528/96

CONFIDENTIEL

ETS 45
CODEC 658

BERATUNGSERGEBNISSE

der Gruppe Wirtschaftsfragen (Niederlassung und Dienstleistungen)

vom 31. Oktober 1996

Nr. Vordokument: 7550/1/96 ETS 24 CODEC 323 REV 1 + ADD 1

7797/96 ETS 27 CODEC 351

8501/96 ETS 30 CODEC 420

9431/96 ETS 36 CODEC 501

10516/96 CODEC 605 ETS 44

Nr. Kommissionsvorschlag: 4137/95 ETS 4 (KOM(94) 626 endg. - COD 0305)

4247/96 ETS 4 CODEC 10 (KOM(95) 437 endg. - COD 0305)

Betr.: Gemeinsamer Standpunkt (EG) Nr. 39/96 des Rates vom 17. Juni 1996 im Hinblick auf den Erlaß der Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 93/16/EWG zur Erleichterung der Freizügigkeit für Ärzte und zur gegenseitigen Anerkennung ihrer Diplome, Prüfungszeugnisse und sonstigen Befähigungsnachweise
-Ergebnis der zweiten Lesung im Europäischen Parlament

I. EINLEITUNG

Die Gruppe "Wirtschaftsfragen" (Niederlassung und Dienstleistungen) hat die vom Parlament in zweiter Lesung vorgeschlagenen Abänderungen (s. Dok. 10516/96 CODEC 605 ETS 44) in ihrer Sitzung am 31. Oktober 1996 ⁽¹⁾ einer ersten Prüfung unterzogen.

(1) Die deutsche, die belgische und die luxemburgische Delegation waren nicht vertreten.

Die nach Artikel 189b Absatz 2 Buchstabe d des Vertrages erforderliche förmliche Stellungnahme der Kommission liegt noch nicht vor; der Vertreter der Kommission teilte jedoch mit, daß das Mitglied der Kommission Herr Monti im Europäischen Parlament nochmals seine Unterstützung für den gemeinsamen Standpunkt des Rates bekräftigt habe.

II. BEMERKUNGEN DER DELEGATIONEN

-Abänderungen 1 und 4 (Erwägungsgrund 7 und Artikel 1 Nummer 4)

Der Vorsitzende wies zunächst einmal darauf hin, daß der Text des gemeinsamen Standpunktes, der einen Ausschuß des Typs III a vorsieht, bereits einen Kompromiß darstelle, der im Rat nur unter Schwierigkeiten habe erreicht werden können.

Die vom Europäischen Parlament vorgeschlagene Abänderung, nach der ein Ausschuß des Typs II b einzusetzen wäre, fand die Zustimmung der italienischen, der griechischen und der britischen Delegation, wobei die beiden letztgenannten jedoch nicht ausschlossen, sich auch der Lösung III a anschließen zu können.

Die österreichische, die finnische, die französische, die niederländische und die schwedische Delegation erklärten, daß sie die eine wie die andere Lösung akzeptieren könnten, wobei die österreichische und die französische Delegation jedoch den Text des gemeinsamen Standpunktes vorziehen würden.

Die dänische und die irische Delegation sowie der Vertreter der Kommission würden ebenfalls den Text des gemeinsamen Standpunktes vorziehen, erklärten sich aber bereit, ihren Standpunkt zu überprüfen, insbesondere, wenn dadurch ein Vermittlungsverfahren vermieden werden könnte.

Die spanische und die portugiesische Delegation wiesen darauf hin, daß die Lösung des Typs III a einen mühevoll erreichten Kompromiß darstelle; sie legten daher einen Vorbehalt zu dem Änderungswunsch des Europäischen Parlaments ein.

Die spanische Delegation merkte allerdings an, daß sie der Lösung II b zustimmen könnte, wenn die Befugnisse des Ausschusses begrenzt würden, indem z.B. in den Artikeln 26 und 27 der Richtlinie 93/16/EWG anstelle des Begriffs "Änderung" der Begriff "Aktualisierung" verwendet werde⁽²⁾. Sie unterstrich, daß ihrer Ansicht nach, die Änderung der Dauer einer fachärztlichen Weiterbildung, die derzeit in einer der Listen der Artikel 26 und 27 aufgeführt ist, eine legislative Maßnahme darstellen würde und nicht eine Durchführungsmaßnahme der Art, wie sie normalerweise in einem Ausschußverfahren beschlossen wird.

Die portugiesische Delegation erklärte, daß sie die Betrachtung der spanischen Delegation teile.

Der Vorsitzende stellte abschließend fest, daß, zwar eine Mehrheit der Delegationen dem Antrag des Europäischen Parlaments unter Umständen zustimmen kann, jedoch weiterhin Vorbehalte bestehen, insbesondere seitens der spanischen und der portugiesischen Delegation.

-Abänderung 2 (Erwägungsgrund 7a (neu))

Die dänische, die spanische, die schwedische und die britische Delegation legten einen Vorbehalt ein, schlossen aber eine Überprüfung ihres Standpunktes nicht aus.

Die italienische Delegation hatte in der Sache nichts gegen die vorgeschlagene Abänderung einzuwenden, gab aber zu Bedenken, daß es unter formalen Gesichtspunkten nicht gut sei, einen neuen Erwägungsgrund einzufügen, ohne auch eine entsprechende Bestimmung in den verfügenden Teil aufzunehmen. Man sollte es besser bei der Protokollerklärung belassen.

(2)Diese Delegation wurde jedoch darauf aufmerksam gemacht, daß es schwierig ist, einen Bestandteil des gemeinsamen Standpunktes zu ändern, ohne daß ein entsprechender Änderungsantrag des Europäischen Parlaments vorliegt.

-Abänderung 3 (Erwägungsgrund 7b (neu))

Zehn Delegationen (A,DK,E,FIN,IRL,I, NL,P,S und UK) legten einen Vorbehalt ein: Die Frage der Anerkennung von durch Drittstaaten ausgestellten Diplomen sei eine Frage horizontaler Natur und stelle sich im Rahmen aller Einzelrichtlinien. Die vorliegende Richtlinie sei daher nicht der richtige Ort dafür. Im übrigen sei der Text der Abänderung nicht sehr klar.

Der Vertreter der Kommission teilte diese Ansicht.

Die französische Delegation, die den Abänderungsvorschlag auch nicht für geeignet hielt, erklärte jedoch diesen akzeptieren zu können, da kein entsprechender Artikel vorgesehen sei: Ein Erwägungsgrund habe für sich allein keine Rechtskraft.

III. SCHLUSSFOLGERUNG

Der Präsident stellte abschließend fest, daß die Beratungen, je nachdem, wie die demnächst vorzulegende förmliche Stellungnahme der Kommission ausfällt, wieder aufgenommen werden.